

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **29 (1977)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 11, 2. Juni 1977

ZOOM 29. Jahrgang «Der Filmberater» 37. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

---

## Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein,  
vertreten durch die Film-Kommission und  
die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kir-  
chen der deutschsprachigen Schweiz für  
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

## Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich  
Telefon 01 / 3655 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern  
Telefon 031 / 4532 91

## Ständiger Mitarbeiter der Redaktion

Dr. Sepp Burri

## Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728  
3001 Bern, Telefon 031 / 23 23 23  
PC 30 - 169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und  
Quellenhinweis gestattet.

## Abonnementsgebühren

Fr. 30.– im Jahr (Ausland Fr. 35.–),  
Fr. 18.– im Halbjahr. – Studenten und  
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer  
Bestätigung der Schule oder des Betriebes  
eine Ermässigung (Jahresabonnement  
Fr. 25.–/Halbjahresabonnement Fr. 15.–)

---

## Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft

- 2 Rundfunk in Italien: Dreifrontenkrieg
- 8 Das 30. Filmfestival von Cannes

Filmkritik

- 17 *Das chinesische Roulett*
- 19 *Le juge Fayard dit Le Sheriff*
- 20 *Le chasseur de chez Maxim's*
- 22 *Bugsy Malone*
- 23 *The Ritz*
- 23 *Hellzapoppin*

TV/Radio – kritisch

- 26 Ein blonder Traum
- 28 Zum Versagen geboren

Berichte/Kommentare

- 30 Magere Ernte

## Titelbild

In «Bugsy Malone», einem fast klassischen  
Gangsterfilm von Alan Parker, spielen Kin-  
der im Durchschnittsalter von zwölf Jahren  
Hollywood-Stars. Die Welt der Kriminellen  
und der Erwachsenen entpuppt sich in die-  
ser raffiniert gemachten Parodie als infantil.

Bild: Sadfi

---

# LIEBE LESER

«Es ist an den politischen Behörden, die Zweckmässigkeit eines einzigen Informationskanals zwischen ihnen und der Bevölkerung – vor allem im Ernstfall – zu ermes- sen.» Dieser Satz steht in den Schlussfolgerungen des SRG-Generaldirektors Dr. Stelio Molo zur Untersuchung über die Voraussetzungen für eine Dezentralisierung der Tagesschau. Dieser Bericht ist in der letzten Nummer ausführlich gewürdigt und kommentiert worden. Auf diesen ominösen und folgenschweren Satz ist indessen im einzelnen noch einzugehen. Er bedeutet, dass die Generaldirektion der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) immerhin erwägt, die Verantwortung für den Entscheid einer allfälligen Dezentralisierung der Tagesschau zu delegieren. Wo aber politische Behörden über das Tun und Lassen der Television zu befinden beginnen, hält das staatliche Fernsehen seinen Einzug.

Wohin es führt, wenn die politischen Behörden und damit die um politische Macht ringenden Parteien sich des Fernsehens bemächtigen, zeigt die aktuelle Situation des Rundfunks in unseren Nachbarstaaten mit jeder wünschenswerten Anschaulichkeit: In Italien – ein Artikel in der Rubrik «Kommunikation und Gesellschaft» dieser Nummer belegt es eindrücklich und weitere werden es in der Folge am Beispiel anderer Staaten noch tun – hat das Gerangel der Parteien um Machtanteile zur Führungslosigkeit und Entscheidungsunfähigkeit geführt. In der Bundesrepublik verhindert das Parteiengezänk die Wahl fähiger Intendanten und beim Norddeutschen Rundfunk liefern sich CDU und SPD auf Kosten einer vernünftigen Programmpolitik eine wüste Abnützungsschlacht. Die Österreicher haben mit ihrem Parteien-Rundfunk nichts als bösen Ärger, und auch in Frankreich hat die Aufsplitterung des ORTF in verschiedene autonome Gesellschaften die Last des Staatsmonopols nicht zu verringern vermocht.

Neben den schlechten Erfahrungen im Ausland gibt es weitere Gründe, die eine Heraushaltung des Staates und seiner Parteien aus den elektronischen Massenmedien gebieterisch fordern. Fernsehen und Radio sind in unserem demokratischen Staatswesen wichtige Informationsträger, die dem Bürger einen nicht unwesentlichen Teil der Grundlagen für seine politischen Entscheidungen zu liefern haben. Damit sie diesen Auftrag in aller Freiheit erfüllen können, müssen sie von den politischen Behörden strikte unabhängig bleiben. Den Massenmedien ganz allgemein kommt zudem die Funktion eines Kontrollorgans über die Arbeit der politischen Behörden zu. Dieser Aufgabe vermag das Fernsehen nur dann nachzukommen, wenn es mit dem Staate selber nicht verflochten ist.

Generaldirektor Molo irrt, wenn er glaubt, dass die politischen Behörden über eine mögliche Dezentralisierung der Tagesschau zu befinden haben. Das Prinzip der Gewaltentrennung, von dem unsere Demokratie weitgehend lebt, fordert ein ganz anderes Vorgehen: Zu entscheiden hat – nach Anhören und Abwägen aller möglichen Vorschläge – in diesem Falle allein die Trägerschaft der SRG. Dass sie zu stärken in den vergangenen Jahren keine Anstrengungen unternommen wurden, darf jetzt nicht dazu führen, dass den politischen Behörden Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, die ihnen nicht zustehen.

Mit freundlichen Grüssen

